

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0361/2019/BV

Datum:
22.10.2019

Federführung:
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. November 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „11. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im rechtlichen und betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2019

14 **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Beschlussvorlage 0361/2019/BV

Stadtrat Dr. Gradel teilt mit, seiner Fraktion sei berichtet worden, dass in Teilen Ziegelhausens und Neuenheim kein Volls-service mehr angeboten werde beziehungsweise das Müllfahrzeug nicht mehr in die Straßen einfahre, weil diese zu steil seien. Hierzu habe es ein Schreiben der Verwaltung gegeben, welches die Bürgerinnen und Bürger auffordere, ihre Tonne runter zur Straße zu bringen. Vor allem für ältere Menschen sei dies ein großes Problem.

Er wundere sich außerdem über die Formulierung in § 15 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung, dass der Transportweg keine Steigung von mehr als 5 Prozent aufweisen dürfe, ansonsten sei laut § 16 Absatz 5 kein „Vollservice“ möglich. Aus seiner Sicht müsse hier eine Lösung gefunden werden. Zumal eine Steigung von 5 Prozent in vielen Straßen überschritten werde.

Herr Friedel, Leiter der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, erläutert, einige Straßen im Stadtgebiet seien von der Befahrbarkeit (zulässige Tonnage) stark herabgestuft worden, so dass diese Straßen durch Müllfahrzeuge nicht mehr befahren werden dürfen. Man sei jedoch in Kontakt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und suche gemeinsam nach Lösungen. Auch der Bürgerbeauftragte sei bereits bei diesem Thema eingeschaltet. Allerdings könne man manche Rahmenbedingungen nicht ändern und müsse auch den Arbeitsschutz beachten.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ist es wichtig, dass ein Volls-service für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sei. Weite Strecken zu den Abstellflächen seien weder sinnvoll noch zumutbar. Hierfür müsse nach Lösungen gesucht werden, beispielsweise durch Nutzung kleinerer Fahrzeuge oder ähnliches.

Frau Hafner, von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, informiert, aus arbeitsrechtlichen Gründen, dürften die Mitarbeiter die schweren Tonnen nicht über eine Steigung von 5 Prozent schieben. Durch die Herabstufung der Straßen könne man nun nicht mehr mit den Müllfahrzeugen bis zu den Grundstücken fahren. Kleinere Müllfahrzeuge (unter 3 Tonnen), die auf diesen Straßen fahren dürften, gebe es nicht.

Herr Friedel betont nochmal, es gehe hier nicht darum, dass die Fahrzeuge die Steigung nicht schaffen würden, sondern, dass diese in die Straße nicht einfahren dürften. Die 5 Prozent Steigung des § 15 wiederum beziehe sich auf den Weg auf dem Grundstück zum Abstellplatz der Entsorgungsbehälter. Es gehe hierbei um den arbeitsrechtlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sonst schwere Behälter (Größen von 240 oder 660 Litern Fassungsvermögen) über diese Steigungen transportieren müssten.

Stadtrat Dr. Gradel bittet die Verwaltung darum, bis zur Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2019 eine Lösung für diese Problematik zu finden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner befürchtet bei strenger Anwendung der 5 Prozent-Regelung eine große Benachteiligung aller Berg-Stadtteile in Bezug auf den Volls-service. Es sei ihm daher wichtig, vor Beschluss über die Satzung eine Lösung für dieses Thema zu finden. Grundsatz müsse sein, dass eine Abfall-Entsorgung für alle Bürgerinnen und Bürger grundstücksnah gewährleistet sei.

Stadtrat Cofie-Nunoo möchte bis zur Gemeinderatssitzung auch geklärt haben, ob eine Abweichung von den 5 Prozent rechtlich möglich sei.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner sagt eine Klärung bis zur Gemeinderatssitzung am 21.11.2019 zu.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind damit einverstanden, den Tagesordnungspunkt **ohne Beschlussempfehlung** in den Gemeinderat zu geben, mit dem **Arbeitsauftrag**, die Problematik bezüglich der 5-Prozent-Regelung und der Nicht-Anfahrbarkeit von Grundstücken zu klären und Lösungen hierfür aufzuzeigen.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: ohne Beschlussempfehlung, mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2019:

25 **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** Beschlussvorlage 0361/2019/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner macht deutlich, dass heute ein Beschluss gefasst werden müsse, jedoch eine Nachsteuerung möglich sei. Es werde zeitnah ein Vorschlag unterbreitet, wie in den Fällen vorgegangen werde, bei denen kein Volls-service mehr angeboten beziehungsweise verschiedene Straßen nicht angefahren werden können.

Stadtrat Dr. Gradel gibt zu Protokoll, dass von der Verwaltung eine Ausarbeitung / Statistik hierfür erstellt werden soll. Herr Friedel habe ihm zugesichert, dass es für jeden Fall eine Lösung geben werde. Die finanzielle Mehrbelastung müsse der Gemeinderat in Kauf nehmen, so Stadtrat Dr. Gradel. Heidelberg sei im Vergleich zum Rhein-Neckar-Kreis immer noch sehr preisgünstig.

Stadträtin Marggraf wäre es wichtig, nicht nur die oben genannte Ausarbeitung festzuhalten, sondern auch die Äußerung des Oberbürgermeisters in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HAFA): „Grundsatz müsse sein, dass eine Abfall-Entsorgung für alle Bürgerinnen und Bürger grundstücksnah gewährleistet sei.“

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner bestätigt die Ausarbeitung sowie die Äußerung von ihm im HAFA und teilt mit, dass trotz allem eine gewisse Übergangszeit verbleibe. Er sichert zu, zeitnah Lösungen vorzulegen und vielleicht noch vor Weihnachten eine Information an den Gemeinderat zu geben.

Mit der Maßgabe dieses Arbeitsauftrages stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „11. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung
Enthaltung 5

Begründung:

Aufgrund rechtlich und betrieblich notwendiger Änderungen sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- § 9 Absatz 2 Nummer 1e wird aus redaktionellen Gründen hier aufgeführt, statt wie bisher als § 9 Absatz 2 Nummer 4.
- § 9 Absatz 2 wird aufgrund von Gesetzesänderungen neu als § 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 neu gefasst.
- § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 8 werden um die rechtlichen Grundlagen der Unfallverhütungsvorschriften ergänzt, da künftig aufgrund der erstellten Gefährdungsbeurteilungen nicht mehr alle Straßen wie bisher angefahren werden dürfen.
- Um ein rasches Entsorgen der Abfallbehälter sicherzustellen und um Schäden am Gebäude zu vermeiden, muss der Transportweg eine entsprechende Breite und Höhe aufweisen. § 15 Absatz 3 wird deshalb um einen neuen Satz fünf ergänzt.
- In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird der Abfuhrtag ergänzt.
- Da künftig aufgrund der erstellten Gefährdungsbeurteilungen nicht mehr alle Straßen wie bisher angefahren werden dürfen, ist der Bereitstellungsort der Abfallbehälter zu definieren. § 16 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 8 werden entsprechend ergänzt.
- Im Teilservice sind die Abfallbehälter vom Benutzer rechtzeitig bereitzustellen. Künftig wird klar definiert, ab wann die Behälter frühestens bereitgestellt werden dürfen. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird entsprechend neu gefasst. Gleiches gilt in Absatz 8 für die Bereitstellung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken. Hier wird Satz 3 neu gefasst.
- Die oben benannte neue Regelung zur zeitlichen Bereitstellung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr. § 18 Absatz 4 ist entsprechend zu ändern. Gleiches gilt für die Definition des Bereitstellungsortes. § 18 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt.
- Die Regelungen zur Christbaumsammlung werden in einem neuen § 18a festgeschrieben, um einen reibungslosen Ablauf der Entsorgung sicherzustellen.
- Problemabfälle sind überwiegend in der Schadstoffsammelstelle beim Oftersheimer Weg abzugeben. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend angepasst.
- § 25 Absatz 1 wird unter Nummer 19 um eine neue Ordnungswidrigkeit ergänzt, wenn die Abfallbehälter zu früh zur Entleerung bereitstehen; gleiches gilt unter der neuen Nummer 25 für die zu frühe Bereitstellung von Sperrmüll.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	11. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
02	Erste Ergänzung zur Drucksache mit Datum vom 15.11.2019